

# **Benutzungsordnung für die Benutzung des Alten Rathauses in der Ortsgemeinde Lütz**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Ortsgemeinde Lütz ist Eigentümerin des Alten Rathauses.  
Im Erdgeschoss des Alten Rathauses befinden sich der Jugendraum sowie die Toilettenanlagen, die auch bei Veranstaltungen auf dem gegenüberliegenden Festplatz mitgenutzt werden.

Im Obergeschoss des Alten Rathauses befindet sich der Ratssaal mit einer Kleinküche und einer Garderobe. Diese Räumlichkeiten stehen grundsätzlich allen Bürgern der Ortsgemeinde, zu den in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren, zur Verfügung.

Im Dachgeschoss befindet sich ein Abstellraum (Stuhllager). Dieser Raum wird vom Heimatverein als Abstellraum genutzt und steht der Allgemeinheit nicht zur Verfügung.

## **§ 2 Art und Umfang der Nutzung**

(1) Der Ratssaal im Alten Rathaus wird im Allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, gesellschaftlichen und familiären Zwecken dienen.

Über sonstige Nutzungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

(2) Die Nutzung durch auswärtige Vereine und Gruppen ist möglich. Sie darf jedoch den vorgenannten Zwecken nicht widersprechen und bedarf nach einer Einzelfallprüfung der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister.

(3) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer des Alten Rathauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

## **§ 3 Benutzungsrecht**

Die Entscheidung über die Benutzung obliegt dem Ortsbürgermeister oder seinem gesetzlichen Vertreter, bzw. einer vom Ortsbürgermeister ernannten Person.

## **§ 4 Einschränkung des Benutzungsrecht**

(1) Von dem Benutzungsrecht kann ausgeschlossen werden, wer

- a) mit der Zahlung der Benutzungsgebühren für eine frühere Nutzung im Rückstand ist,
- b) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Einrichtung beschädigt hat,
- c) gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder
- d) Veranstaltungen die gegen die Interessen der Ortsgemeinde sprechen durchgeführt hat oder durchführen will.

Über den Ausschluss entscheidet der Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister kann einen vorläufigen Ausschluss aussprechen. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat in der nächsten Sitzung.

(2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung oder bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

(3) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das Alte Rathaus aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(4) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 1 bis 3 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

### **§ 5 Hausrecht**

(1) Das Hausrecht am Alten Rathaus steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr beauftragten Person zu. Deren rechtmäßigen Anordnungen ist Folge zu leisten. Unberührt hiervon bleibt das Hausrecht des Veranstalters nach dem Versammlungsgesetz.

(2) Der Ortsgemeinde bzw. der beauftragten Person steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.

### **§ 6 Pflichten der Benutzer**

(1) Jeder Benutzer, Besucher und Veranstalter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten des Alten Rathauses und ihr Inventar pfleglich zu behandeln, Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.

Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Alten Rathauses so gering wie möglich gehalten werden.

(2) Das Mitbringen von Tieren in das ehemalige Rathaus ist nicht gestattet.

(3) Eine sportliche Nutzung darf nur in einer den Räumlichkeiten angepassten Form erfolgen.

(4) Beschädigungen aufgrund der Benutzung sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister zu melden. Die Schäden werden auf Kosten des Verursachers durch Fachfirmen oder durch das Personal der Ortsgemeinde beseitigt. Die Behebung von Schäden durch den Verursacher wird nicht zugelassen.

(5) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen volljährigen Leiters voraus; dieser ist dem Ortsbürgermeister namentlich zu benennen. Für die sportliche Nutzung des ehemaligen Rathauses ist vom Benutzer bzw. Verein eine Versicherung nachzuweisen.

(6) Der Nutzer darf das Recht zur Nutzung ohne Zustimmung der Ortsgemeinde nicht an Dritte übertragen.

(7) Eine zur Gestattung abweichende Nutzung ist nicht zulässig.

(8) Mit Dauerbenutzern werden separate Vereinbarungen getroffen.

(9) Der Nutzer haftet für Ruhe und Ordnung in den überlassenen Räumen und stellt die hierfür erforderliche Aufsicht.

Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z.B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z.B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der Nutzer.

### **§ 7 Sonstige Verpflichtungen der Benutzer bei Veranstaltungen**

(1) Die Reinigung (Nassreinigung) muss in der darauf folgenden Woche erfolgen.

Jeglicher anfallender Müll ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Nach der Reinigung wird das ehemalige Rathaus durch den Ortsbürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person abgenommen. Hierbei sind alle erhaltenen Schlüssel abzugeben.

(3) Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zu Abs. 1 wird die Ortsgemeinde die Reinigung und Abfallbeseitigung auf Kosten des Benutzers vornehmen.

## § 8 Haftung

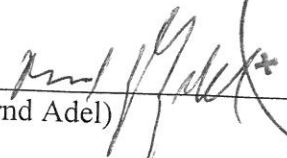
- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Nutzer den Ratssaal mit Kleinküche und Garderobe, Toilettenanlagen, Außenanlagen, Zuwegungen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.
- (2) Die Benutzung des ehemaligen Rathauses erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Ortsgemeinde haftet weder bei Diebstählen noch bei Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken bzw. anderen von Benutzern oder Besuchern mitgebrachten oder abgestellten Sachen.
- (4) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten stellen die Ortsgemeinde Lütz frei von etwaigen Haftungsansprüchen der Benutzer, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter.
- (5) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde.
- (6) Die jeweiligen Benutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch die Benutzung an überlassenen Einrichtungen und Geräten, am Gebäude sowie am Gebäudeumland entstehen. Sie haften auch für eventuelle Mietausfälle, sofern die Räumlichkeiten wegen unsachgemäßen Gebrauchs zur Weiterbenutzung nicht zur Verfügung stehen.
- (7) Die Ortsgemeinde kann die Benutzung des Bürgerhauses vom vorherigen Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung abhängig machen. Außerdem kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (8) Die Ortsgemeinde haftet als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB sowie für Schäden aufgrund eines Verschuldens ihrer Bediensteten.
- (9) Die Ortsgemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.

## § 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurden vom Ortsgemeinderat Lütz in der Sitzung am 22.05.2017 beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Lütz, den 07.07.2017

Ortsgemeinde Lütz

  
(Bernd Adel)



# Satzung

## der Ortsgemeinde Lütz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alten Rathauses in Lütz

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes, in den zurzeit geltenden Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung des Alten Rathauses erhebt die Ortsgemeinde Lütz für die Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Höhe der Gebühren kann jährlich in der Haushaltssatzung neu festgelegt werden.

### § 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Benutzer des ehemaligen Rathauses und deren Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der beim Ortsbürgermeister zu beantragenden Genehmigung zur Benutzung.


Gebühren sind vor der Benutzung fällig, sie werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem erhoben. Solange der geforderte Betrag nicht in voller Höhe bei der Verbandsgemeindekasse eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Benutzung des Gebäudes.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Ortsgemeinderat Lütz in der Sitzung vom 22.05.2017 beschlossen und tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Lütz, den 7.07.2017

Ortsgemeinde Lütz

  
(Bernd Adel)  
Ortsbürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Satzung wurde im Stadt- und Landboten am 28.07.2017 in der Ausgabe 30/2017 öffentlich bekannt gemacht.

Anlage der Gebühren  
für die Benutzung des Alten Rathauses

Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen für:

**Ratssaal mit Kleinküche, Garderobe mit Toilettenanlagen**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Für den ersten Veranstaltungstag                   | 150,00 € |
| 2. Für jeden weiteren Tag                             | 60,00 €  |
| 3. Für Vereine werden keine Nutzungsgebühren erhoben. |          |

Die entstehenden Nebenkosten sind mit der Saalmiete abgegolten.